

# RS Vwgh 1966/2/28 1623/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1966

## Index

Baurecht - Wien  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §31

## Rechtssatz

Bei einem Auftrag auf Beseitigung eines ohne baubehördliche Genehmigung errichteten Bauwerkes ist es belanglos, wer die Herstellung eigenmächtig vorgenommen hat. Der jeweilige Hauseigentümer ist auch für den durch seinen Rechtsvorgänger geschaffenen Bauzustand verantwortlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1964001623.X02

## Im RIS seit

21.05.2021

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)